

Bundessozialgericht
- 9 RV 140/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

Zugestellt am
. April 1975

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. Februar 1975 ohne mündliche Verhandlung durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l ,
die Richter Dr. E c k e r und
Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. L e h n und D ö r r i n g
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
14. November 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

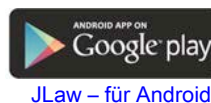
Der 1924 geborene Kläger, der nach seinen Angaben von 1942 bis 1945 deutscher Soldat war, beantragte 1970 von der Tschechoslowakei aus Versorgung wegen der Folgen einer an der rechten Kopfseite und am Hals erlittenen Verwundung, insbesondere wegen Taubheit des rechten Ohres. Er reichte eine Bescheinigung des Werksarztes Dr. S. vom 15. September 1970, eine ohrenärztliche Bescheinigung vom 1. Oktober 1970, ein Audiogramm, zwei Röntgenbilder und einen Auszug aus einer Stellungnahme einer Gutachterkommission ein. Aufgrund von versorgungsärztlichen Stellungnahmen lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) die Gewährung von Kriegsofopferleistungen ab, weil keine Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 25 v.H. vorlägen (Bescheid vom 8. Juli 1971). Im Vorverfahren übersandte der Kläger weitere ärztliche Bescheinigungen von Dr. N. vom 18. Januar 1971, von Dr. S. vom 2. September 1970 und von Dr. K. vom 8. Juli 1971. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 31. August 1971). Im Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Main) legte der Beklagte eine röntgenologische Stellungnahme von Oberregierungsmedizinalrat Dr. K. vor. Das VersorgA anerkannte darauf verschiedene Schädigungsfolgen - u.a. Innenohrschwerhörigkeit rechts und Stecksplitter in der Kopfschwarte, im rechten Warzenfortsatz sowie in den Halsweichteilen rechts - mit einer MdE von 10 v.H. (Bescheid vom 1. Februar 1972). Dr. N.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

richtete eine Äußerung vom 6. März 1972 an das SG. Das SG wies die Klage ab (Urteil vom 14. November 1972). Die Bezirksgesundheitsanstalt in K~~...~~ reichte einen ohrenärztlichen Bericht vom 6. Februar 1972 nach. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 14. November 1973): Die Versagung einer Teilversorgung (§§ 7, 64 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) sei nicht ermessensfehlerhaft; denn die schädigungsbedingte MdE erreiche nach den versorgungsärztlichen Stellungnahmen des HNO-Arztes Dr. Z~~...~~, des Röntgenologen Dr. K~~...~~ sowie der Ärzte S~~...~~ und Dr. W~~...~~ nicht wenigstens 25 v.H. Die MdE von 10 v.H. werde vor allem durch die mittelgradige Innenohrschwerhörigkeit rechts verursacht. Die kleineren reizlos eingehielten Stecksplitter seien von relativ geringfügiger Bedeutung; sie seien keine wesentliche Mitursache der Kopfschmerzen; diese würden vielmehr im wesentlichen durch degenerative Verschleißerscheinungen der Halswirbelsäule verursacht. Der Kläger sei auch nicht besonders beruflich betroffen (§ 30 Abs. 2 BVG). - Das Urteil wurde per Einschreiben am 13. Dezember 1973 an den Kläger abgesandt.

Der Kläger hat binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, mit dem ihm der Senat das Armenrecht für das Revisionsverfahren bewilligt hat, durch den ihm beigeordneten Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt. Dieser rügt als wesentliche Verfahrensfehler eine Verletzung der §§ 103 und 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe die von Dr. S~~...~~ bescheinigten Schwindelanfälle posttraumatischer Art übergangen; auf den Zusammenhang mit der Splitterverletzung werde auch in der Bescheinigung vom 6. März 1972 hingewiesen. Bei der Beurteilung der Kopfschmerzen habe das Berufungsgericht außerdem die

- 4 -



- 4 -

Äußerung des tschechischen Neurologen vom 8. Juli 1971 nicht vollständig gewürdigt; nach dieser sei die Splitterverwundung eine wesentliche Mitursache. Dr. Kri..... habe dazu nicht endgültig und eindeutig Stellung genommen; er habe lediglich erklärt, die Splitterverletzung "scheine" keinen Einfluß zu haben. Im übrigen habe der Röntgenologe die vorliegenden Röntgenaufnahmen für unzureichend gehalten. Dies habe das LSG nicht beachtet. Es hätte diese ärztliche Stellungnahme nicht für "überzeugend" erklären dürfen. Vielmehr hätte es zusätzliche Röntgenaufnahmen anfertigen lassen und ein neurologisches Gutachten einholen müssen. Möglicherweise hätte das LSG bei Vermeidung dieser Verfahrensmängel anders entschieden.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat von einer Äußerung abgesehen.

II

Die Revision ist nach der Bewilligung des Armenrechts form- und fristgerecht eingelegt worden und auch statthaft, weil die Verfahrensrügen durchgreifen (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) bedurfte es nicht; denn die Zustellung des angefochtenen Urteils, die nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen am 11. Dezember 1973 (BA vom 19. Dezember 1973, Nr. 237 S. 5) auf diplomatischem Wege und vorher öffentlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

statt durch Einschreiben mit Rückschein hätte vorgenommen werden müssen (§§ 14 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG-; Urteil des erkennenden Senats in SozR Nr. 1 zu § 14 VwZG und seither ständige Rechtsprechung), hat die Fristen des § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht in Lauf gesetzt (§ 64 SGG). Das Rechtsmittel ist insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Wie die Revision zutreffend rügt, hat das LSG seine Überzeugung unter Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Dem Ergebnis der Beweiswürdigung, daß die Stecksplitter im Kopf des Klägers die Kopfschmerzen nicht mitverursachen, daß sie die MdE nicht beeinflussen und daß diese mit 10 v.H. allein wesentlich durch die Schwerhörigkeit bedingt wird, stehen wichtige Bekundungen tschechischer Ärzte entgegen. Dr. S. hat in seiner Bescheinigung vom 15. September 1970 Kopfschmerzen und Schwindelanfälle als Folgen der Kopfverletzung beurteilt und als neurologischen Befund posttraumatische Vertigines, d.h. Schwindel nach Trauma (= Gewalteinwirkung), mitgeteilt. Auch nach dem nervenärztlichen Bericht von Dr. N. vom 6. März 1972 beeinflußt ein Splitter die MdE. Schon nach dem neurologischen Befund vom 8. Juli 1971 beruhen die Kopfschmerzen nicht allein auf Verschleißerscheinungen (auf vertebrogener Grundlage), zeigte sich vielmehr die Splitterverletzung als "etiopatogener Faktor", d.h. als Ursache. Diese Äußerungen hat das Berufungsgericht in der Beweiswürdigung überhaupt nicht erwähnt. Auch die Versorgungsärzte, auf deren Beurteilung das angefochtene Urteil beruht, haben sich entweder überhaupt nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

oder nicht abschließend mit ihnen kritisch auseinander-gesetzt. Der Röntgenologe Dr. K. hat zwar als einziger die im nervenärztlichen Bericht vom 8. Juli 1971 vertretene Ansicht bemerkt und wiedergegeben, sich dazu aber nicht abschließend geäußert. Nach den ihm vor-liegenden Schädelübersichtsaufnahmen erschien ihm bloß dieser Faktor die Migraine cervicale nicht zu beein-flussen. Für eine erschöpfende kritische Beurteilung war Dr. Klein auch fachlich gar nicht oder jedenfalls nicht allein zuständig. Nicht einmal aus seiner rönt-genologischen Sicht war ohne weitere Röntgenaufnahmen die genaue örtliche Lage der Splitter zu erkennen. So-lange diese notwendige Beweiserhebung nicht vorgenommen war, konnte Dr. K. auf seinem Fachgebiet nicht be-gründet die Ansicht vertreten, die Stecksplitter be-einflußten nicht die Kopfschmerzen und Schwindelan-fälle.

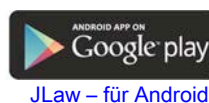
Das LSG hätte wegen dieser Unklarheit von Amts wegen nach § 103 SGG weitere gezielte Röntgenaufnahmen an-fertigen lassen müssen, wie die Revision zutreffend vorträgt. Außerdem wäre eine abschließende Stellung-nahme zu der Frage, ob und inwieweit die Stecksplit-ter, die einwandfrei hätten lokalisiert sein müssen, die Kopfschmerzen und Schwindelanfälle mit beein-flussen, nur durch Zusammenwirken mit einem Neurologen zu erwarten gewesen. Das LSG hat auch kein nervenfach-ärztliches Gutachten eingeholt und nicht einmal von den tschechischen Ärzten, insbesondere den Neurologen, eine nähere Begründung ihrer den Klageanspruch stützenden Ansichten angefordert.

Die Verfahrensrügen sind auch erfolgreich. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Vermeidung dieser Ver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fahrensfehler eine schädigungsbedingte MdE von mindestens 25 v.H. angenommen und sodann zugunsten des Klägers entschieden hätte.

Da ausreichende tatsächliche Feststellungen fehlen, muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird in erster Linie ergänzende Röntgenaufnahmen anfertigen und röntgenologisch beurteilen lassen sowie außerdem ein neurologisches Gutachten einholen müssen.

Ihm bleibt auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)